

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

via E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243  
E rp@wko.at  
W [http:// wko.at/rp](http://wko.at/rp)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMJ-Z10.001/0023-I 3/2013  
5.12.2013

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 605/13/AS/CG  
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl  
4014

Datum  
8.1.2014

### **Diskussionsentwurf für eine Änderung des Aktiengesetzes - Ergänzung der Regelungen zu Inhaber- und Namensaktien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem oben genannten, am 12.12.2013 übermittelten Diskussionsentwurf ist aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich Stellung zu nehmen, wie folgt:

Uns ist durchaus bewusst, dass den Bewertungen Österreichs in den verschiedensten internationalen Gegenüberstellungen (insb. „Rankings“) eine nicht unwesentliche politische Bedeutung innewohnt.

Vielfach sind diese Rankings bei genauerer Betrachtung mit besonderer Vorsicht zu genießen, wie z.B. der Corruption Perception Index von Transparency International, der einen Wahrnehmungsindex darstellt.

Häufig werden derartige Rankings nicht von völkerrechtlich vereinbarten Gremien, sondern von nicht demokratisch legitimierten Arbeitsgruppen erstellt und mit diesen massiver politischer Druck ausgeübt.

Auch die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) (auch GAFI - Groupe d'action financière - genannt) ist ein derartiges Gremium, dessen Fachexpertise durchaus wertvoll sein kann. Der von ihr ausgehende politische Druck ist allerdings fragwürdig. Dies aus der Sicht der Wirtschaft vor allem dort, wo wegen dieses Drucks laufend legislative Maßnahmen ergriffen werden, die zu erheblichem Aufwand auf Seiten der Wirtschaft, insb. der ca. 1.650 inländischen, nicht börsennotierten Aktiengesellschaften, führen, der mit dem verfolgten Ziel überhaupt nicht mehr in Relation zu bringen ist.

Nach unserer Ansicht sind die Maßnahmen, die zur Verbesserung der Transparenz durch das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 für Aktiengesellschaften ergriffen wurden, mehr als ausreichend, um dieses Ziel zu erreichen. Es besteht unsererseits kein Verständnis für die fortgesetzte Kritik der FATF sowie anderer internationaler Organisationen an der einschlägigen, bestehenden österreichischen Rechtslage. Evident ist darüber hinaus, dass keine rechtliche Verpflichtung Österreichs gegeben ist, der durchaus fragwürdigen Kritik der FATF durch legislative Maßnahmen zu begegnen.

Der durch den deutschen Regierungsentwurf einer Aktienrechtsnovelle 2012 (Drucksache 17/8989) eingeschlagene Weg zeigt in beeindruckender Weise eine bestechende Lösung der gegenständlichen Thematik auf: Aufgrund des Bestandsschutzes gilt für Aktiengesellschaften, deren Satzungen vor dem Tag des Kabinettsbeschlusses dieses Entwurfs festgestellt wurden, die bisherige Rechtslage weiter (vgl. Entwurf des § 26f AktGEG).

### **Zu den Bestimmungen im Einzelnen:**

#### zu Z 1 (§ 258)

Eine Sanktionierung der Nichteinhaltung des § 61 AktG wird abgelehnt. Die praktische Bedeutung des Aktienbuches wird sich für die Gesellschaft selbst in Grenzen halten, da sie in aller Regel Kenntnis über ihre Aktionäre haben wird.

Darüber hinaus ist nach dem Wortlaut jeder Verstoß gegen § 61 Abs. 1 relevant. Die in den Erläuterungen vorgenommene Einschränkung dahingehend, dass - abgesehen von dem gänzlichen Unterlassen der Führung eines Aktienbuches - nur wesentliche und systematische Unrichtigkeiten, aber nicht bloße Versehen bei einzelnen Eintragungen dieser Strafe unterliegen, ist vom Wortlaut des § 258 nicht gedeckt. Sanktionsnormen unterliegen aber besonders hohen Anforderungen an ihre Klarheit.

Bekannt ist darüber hinaus, dass in tatsächlicher Hinsicht durchaus Konstellationen möglich sind, in denen trotz besten Bemühens der Gesellschaft nicht alle Angaben vollständig eruiert werden können.

Zudem liegt die Verantwortung über die Richtigkeit und Vollständigkeit vieler Angaben nicht bei der Gesellschaft, sondern beim Aktionär. Es ist unzulässig, die Gesellschaft für Unrichtigkeiten zu belangen, die sie selbst weder verursacht hat noch denen sie wirksam entgegen treten kann.

Hingewiesen werden darf darüber hinaus auch darauf, dass der Schweizer Bundesrat - soweit ersichtlich - in seinem Entwurf für ein Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière vom 13.12.2013 auf eine ausdrückliche Sanktionierung von Verletzungen der einschlägigen Pflichten der Gesellschaft verzichtet (vgl. Art. 697l ZGB i.d.F. des Entwurfs).

Weiters ersuchen wir um Klarstellung in den Erläuterungen, dass nur inländische Aktiengesellschaften verpflichtet sind, ein Aktienbuch gemäß § 61 AktG zu führen und dass daher gegen vertretungsbefugte Personen einer inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Aktiengesellschaft keine Zwangsstrafen verhängt werden können, wenn die ausländische Aktiengesellschaft kein Aktienbuch im Sinne des § 61 AktG führt.

zu Z 2 (§ 262)

Abs. 33

Zweifelsohne handelt es sich bei § 258 Abs. 1 um eine Strafnorm, die daher nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann. Die Anwendung auf Sachverhalte, die vor dessen Inkrafttreten sich ereignet haben, ist unzulässig. Für das Abstellen von sanktionsbewehrten Mängeln ist daher jedenfalls eine ausreichende Frist einzuräumen.

Abs. 34

Auch die ex-lege Kraftloserklärung von nicht mehr zulässigen Inhaberaktien und Zwischenscheinen wird abgelehnt. Da schon nach geltender Rechtslage der nicht in das Aktienbuch eingetragene Aktionär weder Dividenden erhalten noch sonst seine Aktionärsrechte ausüben kann, besteht keinerlei sachliche Rechtfertigung, über diese Konsequenzen hinaus Maßnahmen zu seinen Lasten zu ergreifen; dies insb. nicht rückwirkend.

Dass es sich nicht bloß um eine Klarstellung handelt, ergibt sich auch aus dem Spannungsverhältnis zu den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Nach § 262 Abs. 28 gelten die unzulässigen Inhaberaktien und Zwischenscheine als Namensaktien weiter. Nach § 262 Abs. 29 kann die Gesellschaft die unzulässigen Inhaberaktien/Zwischenscheine für kraftlos erklären.

Der Unterschied des Vorschlags zur geltenden Regelung, die offenbar nebeneinander bestehen bleiben sollen, ist aber nicht zu vernachlässigen:

- Zum einen verlieren die Aktie und der Zwischenschein durch die gesetzliche Umstellung nach geltendem Recht nicht den Wertpapiercharakter und können daher weiterhin fortgesetzt Gegenstand eines Pfandrechts sein. Das ist aus Kreditgebersicht gerade für die Zwischenscheine, die ohnehin auf Namen lauten müssen, wichtig, weil oftmals Aktienverpfändungen mittels Zwischenscheinen erfolgten. Mit neuem Recht würde der Pfandgegenstand durch die gesetzlich verfügte Kraftloserklärung augenscheinlich ohne weiteres verloren gehen.
- Zum anderen bedingt die bisher (als Möglichkeit) vorgesehene Kraftloserklärung der unzulässigen Aktien/Zwischenscheine ein vorangehendes Aufgebotsverfahren, durch das man auch als Pfandgläubiger auf den drohenden Verlust des Pfandgegenstands aufmerksam werden und mitigierende Maßnahmen setzen konnte.

Entgegen den Erläuterungen handelt es sich nicht um eine Klarstellung, die sich schon aus der Systematik des GesRÄG 2011 ergeben habe, sondern um einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des jeweiligen Aktionärs und sonstiger Betroffener. Der Schutz der berechtigten Interessen würde mit der geplanten Regelung vollkommen unterlassen werden. Eine ex-lege Kraftloserklärung ist daher abzulehnen.

Abs. 35

Die Verpflichtung zur Meldung, dass ein Aktienbuch gem. § 61 geführt wird, wird als überschießend abgelehnt. Sie stellt eine zusätzliche administrative Bürde auf.

So sind Beschlussfassungen in der Hauptversammlung nur durch jene Aktionäre (bzw. deren Vertreter) zulässig, die der Gesellschaft als solche bekannt sind.

Eine zusätzliche Meldung an das Firmenbuch erfüllt weder für die Öffentlichkeit noch die Aktionäre der Gesellschaft ein sachlich gerechtfertigtes und tatsächlich erforderliches Informationsbedürfnis.

**Insgesamt ist daher der vorliegende Diskussionsentwurf aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich nicht zu befürworten.**

§ 61 Abs. 1 Z 3 AktG sollte aus Anlass der Novelle, wie folgt, erweitert werden:

*„3. bei einer nicht börsnotierten Gesellschaft eine vom Aktionär bekanntzugebende, auf diesen lautende Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut im Sinne des §10a Abs.1, auf das sämtliche Zahlungen zu leisten sind, mit Ausnahme der im Wege der Wertpapiersammelbank an die Aktionäre erfolgenden Zahlungen der Gesellschaft aus Dividenden und Kapitalmaßnahmen für jene Namensaktien, die bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung hinterlegt sind.“*

Für depotverwahrte Wertpapiere ist die Abwicklung der Zahlungen aus Dividenden und Kapitalmaßnahmen über die Verwahrkette (ausgehend von einer Wertpapiersammelbank über die depotführenden Banken bis zum Depot des Aktionärs) die effizienteste und international gebräuchlichste Methode.

An Möglichkeiten zur Ausforschung des Aktionärs stehen für jene Namensaktien, die bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung hinterlegt sind, zusätzlich zum Aktienbuch auch die Aufzeichnungen der depotführenden Banken zur Verfügung. Solche Namensaktien bieten daher zumindest gleichwertige Möglichkeiten zur Ausforschung des Aktionärs wie Inhaberaktien, die in einer, gegebenenfalls mehreren Sammelurkunde(n) verbrieft und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung hinterlegt sind (vgl. Erläuternde Bemerkungen zum GesRÄG 2011, Besonderer Teil zu Art. 1, § 10 Abs. 2).

Es erscheint daher gerechtfertigt und im Interesse einer reibungslosen Abwicklung geboten, Zahlungen der Gesellschaft aus Dividenden und Kapitalmaßnahmen für jene Namensaktien, die bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung hinterlegt sind, von der Verwendung der im Aktienbuch eingetragenen Kontoverbindung auszunehmen.

### **FATCA - Verbot der Ausfolgung von Anteilscheinen**

Da der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), als Vertrag zwischen der Republik Österreich und den USA abgeschlossen, spätestens per 1.7.2014 in Kraft gesetzt werden muss, bezüglich Investmentfonds-Anteilscheinen künftig ebenfalls ein Verbot der Ausfolgung von Anteilscheinen, die auf Inhaber lauten, vorsieht, erlauben wir uns, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass auch diesbezüglich sehr zeitnah legislative Adaptierungen notwendig werden (InvFG).

Aus Anlass der Änderung des Aktiengesetzes sollten in einem gemäß dem Regierungsprogramm für die XXV. Gesetzgebungsperiode, S. 17, die Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, die insb. im AktG enthalten sind (§ 18) oder insb. Aktiengesellschaften betreffen (z.B. § 277 UGB), in dem Sinne durchforstet werden, dass sie möglichst umgehend ersatzlos gestrichen werden.



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin